

Sitzung vom 6. Juli 2011

**853. Anfrage (Grenzüberschreitende Abkommen  
über den ausserkantonalen Schulbesuch)**

Kantonsrätin Lisette Müller-Jaag, Knonau, sowie die Kantonsräte Markus Schaaf, Zell, und Walter Schoch, Bauma, haben am 18. April 2011 folgende Anfrage eingereicht:

Während auf politischer Ebene die Regionen mehr und mehr zusammenwachsen (Greater Zurich Area, Metropolitankonferenz u. Ä.) bestehen auf der Umsetzungsebene Schranken, die den grenzüberschreitenden Schulbesuch verunmöglichen oder ihn beträchtlich erschweren. Wo es hinter der Kantonsgrenze Angebote gibt, die im eigenen Kanton nicht erhältlich sind, oder welche sehr viel näher beim Wohnort liegen und für die keine langen Reisewege erforderlich sind, müsste der Schulbesuch auch für Ausserkantonale mühelos möglich sein. Für viele Jugendliche und junge Erwachsene mit Wohnort im Knonauseramt gibt es z. B. keinen oder nur einen kostenträchtigen Zugang zur Grund- und Weiterbildung im nahe gelegenen Kanton Zug.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Voraussetzungen gibt es im Kanton Zürich, damit ausserkantonale Lernende die Angebote der Grundbildung, der Mittelschul-, Berufs-, Fachhochschul- und Hochschulbildung im Kanton Zürich besuchen können?
2. Unter welchen Voraussetzungen können Studierende aus der Region Knonauseramt Bildungsangebote in den Kantonen Zug, Schwyz und Luzern besuchen?
3. Trifft es zu, dass der Kanton Zürich die folgenden Angebote im Kanton Zug nicht unterstützt, wie die
  - Berufsmaturität für Erwachsene (BM II)
  - Studiengänge auf der Stufe Höhere Fachschule (z.B. Betriebswirtschaftler HF, Rettungssanitäter HF, Techniker HF, Elektrotechnik HF etc.) sowie die meisten Studiengänge auf der Stufe Berufsprüfung (z.B. Technische Kaufleute BP, Elektro-Projektleiter BP, Automobil-Diagnostiker BP, Betriebsleiter BP etc.) und
  - Höhere Fachprüfung (z. B. Exportleiter HFP)?

4. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass eine offene und förderliche Regelung zur Lebensqualität beiträgt und mit grenzüberschreitenden Abkommen Reiseaufwand verkürzt (und damit Pendlerströme verringert), die Belastung für die Lernenden entschärft und womöglich auch bestehende Lern- und Studienplätze besser ausgenutzt werden können?
5. Welche Bestrebungen sind in diesem Sinne geplant oder bereits in Bearbeitung?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Lisette Müller-Jaag, Knonau, Markus Schaaf, Zell, und Walter Schoch, Bauma, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Besuch von Bildungsangeboten im Kanton Zürich steht grundsätzlich auch allen Lernenden, Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden aus anderen Kantonen offen. Verschiedene Vereinbarungen regeln den interkantonalen Zugang, die Stellung der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Bildungsganges sowie die Abgeltungen, die deren Wohnsitzkantone den Trägern der Bildungsinstitution leisten.

Zu Frage 2:

Ist das Bildungsangebot in den Kantonen Zug, Schwyz oder Luzern Bestandteil einer interkantonalen Vereinbarung, welcher der Kanton Zürich beigetreten ist, ist diese massgebend. In diesem Zusammenhang kommen folgende Abkommen zur Anwendung:

- Kanton Schwyz: Vereinbarung über die Leistung von Schulbeiträgen für Auszubildende an Schulen der Sekundarstufe II vom 1. März 2001 (Regionales Schulabkommen der EDK-Ost, LS 412.223)
- Kanton Luzern: Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen vom 23. November 2007 (Regionales Schulabkommen RSA 2009 der NW EDK, LS 414.16) sowie Interkantonale Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte vom 20. Februar 2003 (LS 414.17)
- Kantone Zug, Schwyz und Luzern: Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 (LS 414.15), Interkantonale Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 (LS 414.12) und Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (LS 415.17)

Sofern das Bildungsangebot nicht in einer Vereinbarung geregelt ist, haben Personen aus dem Kanton Zürich aufgrund ihres ausserkantonalen Wohnsitzes in finanzieller Hinsicht neben einem Schulgeld, das von allen Absolventinnen und Absolventen des Bildungsganges zu entrichten ist, ein zusätzliches Schulgeld zu leisten.

Zu Frage 3:

Im Bereich der Berufsbildung werden Beiträge an ausserkantonale Bildungsangebote in der Regel nur geleistet, wenn im Kanton Zürich kein vergleichbares Angebot besteht (vgl. § 8 Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung vom 24. November 2010 [VFin; LS 413.312]). Im Kanton Zürich werden sämtliche Berufsmaturitätslehrgänge angeboten. In Bezug auf die in der Frage aufgeführten Zuger Angebote an Bildungsgängen auf Stufe höhere Fachschule und an Vorbereitungskursen auf die höhere Fachprüfung bestehen ebenfalls entsprechende Angebote im Kanton Zürich. Deshalb werden die diesbezüglichen Angebote im benachbarten Kanton Zug finanziell nicht unterstützt.

Zu Fragen 4 und 5:

Der Kanton Zürich verfügt grundsätzlich über ein vollständiges, alle Stufen und Bereiche umfassendes und qualitativ hochstehendes Bildungsangebot, das einen Besuch ausserkantonomer Bildungsinstitutionen nur in Ausnahmefällen nötig macht. Die Nichtanerkennung von ausserkantonomalen Bildungsangeboten, die auch im Kanton Zürich geführt werden, ermöglicht, dass die Zürcher Lehrgänge besser ausgelastet werden. Dank des gut ausgebauten öffentlichen Verkehrs sind die Zürcher Bildungsinstitutionen aus allen Regionen des Kantons innert nützlicher Frist erreichbar. Eine Änderung der bestehenden Praxis ist aus diesen Gründen deshalb zurzeit nicht geplant.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**